

**Satzungsänderungen
des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin
vom 15. September 2009**

Mit Bescheid vom 10. August 2010 hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung als Aufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 7 Satz 1 des ABKG (GVBl. Nr. 40 vom 29. Juli 1994) im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen die am 15. September 2009 von der Delegiertenversammlung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin beschlossenen Änderungen der Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Berlin vom 23. März 1994 (ABl. Nr. 55/11.11.1994, S. 3606), zuletzt geändert am 11. November 2008 (ABl. Nr. 58/30.12.2008, S. 2819), genehmigt.

Folgende Paragraphen der Satzung des Versorgungswerkes werden geändert:

1) § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die interne Teilung nach den §§ 10 bis 13 VersAusglG erfolgt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich die auf die Ehezeit entfallenden, in Jahresleistungszahlen umgerechneten maßgeblichen Versorgungsanrechte zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten als eigene Versorgungsanrechte zugeteilt werden. Diese Anrechte werden so behandelt, als ob sie in Zeiten begründet worden wären, für die der Versorgungsausgleich durchgeführt wird. Für die Bestimmung des Eintrittsalters ist der Beginn der Ehezeit nach § 1587 Absatz 2 BGB, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Beginns der Teilnahme des ausgleichspflichtigen Ehegatten maßgebend.

Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerks und sind die im Versorgungswerk vorhandenen Anrechte beider Ehegatten durch das Familiengericht intern geteilt, vollzieht das Versorgungswerk den Ausgleich in Höhe des Wertunterschiedes nach Verrechnung.

Ist nur ein Ehegatte Teilnehmer, beschränkt sich der durch den Versorgungsausgleich begründete Anspruch des anderen Ehegatten, soweit er keine Ausbildung hat, die zur Teilnahme im Versorgungswerk berechtigt, auf das Altersruhegeld gemäß § 20 und erstreckt sich nicht auf die sonstigen in § 19 aufgeführten Leistungen. Zum Ausgleich dieser Beschränkung des Leistungsumfanges erhöht sich der Altersruhegeldanspruch um einen Zuschlag gemäß nachfolgender Tabelle, wobei sich die Höhe des Zuschlags nach dem vollendeten Lebensjahr des ausgleichsberechtigten Ehegatten zum Ende der Ehezeit bestimmt.

Tabelle für Zuschlag			
Alter	Zuschlag	Alter	Zuschlag
bis Alter 25	24,2%	55	16,3%
26	24,1%	56	15,6%
27	24,0%	57	14,9%
28	24,0%	58	14,2%
29	23,9%	59	13,5%
30	23,8%	60	12,7%
31	23,7%	61	12,0%
32	23,6%	62	11,3%
33	23,5%	63	10,7%
34	23,3%	64	10,1%
35	23,2%	65	9,6%
36	23,0%	66	9,2%
37	22,9%	67	8,8%

38	22,7%	68	9,2%
39	22,5%	69	9,6%
40	22,2%	70	10,0%
41	22,0%	71	10,4%
42	21,7%	72	10,8%
43	21,4%	73	11,3%
44	21,1%	74	11,7%
45	20,8%	75	12,3%
46	20,5%	76	12,8%
47	20,1%	77	13,4%
48	19,8%	78	14,0%
49	19,4%	79	14,6%
50	18,9%	80	15,2%
51	18,5%	81	15,9%
52	18,0%	82	16,6%
53	17,4%	83	17,3%
54	16,9%	ab Alter 84	18,1%

Der andere Ehegatte im Sinne des Satzes 5 hat kein Wahlrecht zur Delegiertenversammlung gemäß § 3 Abs. 1.

2) In § 26 wird nach dem Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Solange der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, können durch einen Versorgungsausgleich gekürzte Versorgungsanwartschaften durch die Zahlung von Beträgen in einer Summe oder die Aufnahme der Zahlung von erhöhten laufenden Versorgungsbeiträgen wieder ergänzt werden. Diese Zahlungen dürfen zusammen mit den für das laufende Jahr entrichteten Versorgungsbeiträgen das Zwölfwache der Beiträge, die sich bei einer Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe der doppelten monatlichen Bemessungsgrenze in der Deutschen Rentenversicherung ergeben würden, nicht überschreiten.“

3) In § 30 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Satzungsänderung aufgrund des Beschlusses der Delegiertenversammlung vom 15. September 2009 tritt zum 1. September 2009 in Kraft.“

Ausgefertigt: Berlin-Friedrichshain, den 17. August 2010

Dienstsiegel

Dipl.-Ing. Klaus Meier-Hartmann
Präsident der Architektenkammer Berlin